

## DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

## VERFÜGUNG

vom 3. Juli 1980

G 5 l Nürensdorf. Gruppenwasserversorgung Lattenbuck. Quell-  
G 9 l fassungen Hakab. Ausscheidung von Schutzzonen. Genehmi-  
G 13 l gung.

Mit Beschluss des Gemeinderates Nürensdorf vom 9. Mai 1978 wurden Grundwasserschutzzonen und Schutzzonenreglement für verschiedene Quellen festgelegt, unter anderem auch für die Quellen Hakab, Nürensdorf. Aufgrund der eingegangenen Einsprachen gegen den genannten Beschluss fand ordnungsgemäss eine Einigungsverhandlung am 30. August 1978 statt. Gestützt auf die Einwendungen anlässlich der Einigungsverhandlung, entschloss sich die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, als Eigentümerin der Quellen, die Fassungen "Nord" und "Süd" zu öffnen, deren genaue Lage dabei festzustellen und wenn notwendig, diese neu zu fassen. Die vorgenannten Arbeiten wurden im Herbst 1978 durch die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck durchgeführt. Um zusätzlich noch die Frage einer allfälligen Infiltration des Altbaches ins Grundwasser und eine durch diese bewirkte eventuelle Beeinflussung der Quellen abzuklären, wurde am 25. April 1979 durch das von der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck beauftragte Büro Dr. Heinrich Jäckli, Zürich, eine Farbstoffmarkierung des Bachwassers durchgeführt. Die Ergebnisse der geologischen Untersuchungen sind in einem Ergänzungsbericht des genannten Büros vom 17. September 1979 enthalten.

Aufgrund des Ergänzungsberichtes wurde der Schutzzonenplan mit anderen Begrenzungen neu erstellt. Gleichzeitig ist das Schutzzonenreglement den neuesten Bestimmungen angepasst worden. Plan und Reglement sind vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau am 26. November 1979 vorgeprüft worden.

Mit Beschluss vom 19. Februar 1980 setzte der Gemeinderat Nürensdorf den neuen Schutzzonenplan und das abgeänderte Schutzzonenreglement fest. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 13. Mai 1980 sind gegen die Festsetzung der Schutzzonen nach Rückzug eines Rekurses keine Rechtsmittel mehr anhängig.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Hakab gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Nürensdorf am 19. Februar 1980 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Hakab der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen :

- Schutzzonenplan vom 17. September 1979
- Schutzzonenreglement

II. Der Gemeinderat Nürensdorf wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Nürensdorf, 8303 Nürensdorf, die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen, das kantonale Laboratorium, Postfach, 8030 Zürich, sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 3. Juli 1980  
Eg/mc

Für den Auszug :

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

